

Vorschlag zur Geschäfts- und Wahlordnung zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 08. Oktober 2016

1. Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin. Zu Beginn wird eine Mitgliederversammlungsleitung und eine Mandatsüberprüfungs- und Wahlkommission gewählt.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin,
 - b) die Mitglieder des Landesjugendwerksvorstandes.Die Stimmberechtigung bleibt bis zum Ende der Tagesordnung bestehen.
3. Anwesende Gäste haben Rederecht.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für Änderungen an der Satzung des Landesjugendwerkes der AWO ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Dreiviertelmehrheit gilt auch für Änderungsanträge zu den vorgenannten Anträgen.
5. Die Redner_innen erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
6. Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt.
7. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer stimmberechtigten Person, die nicht in der Aussprache beteiligt ist, gestellt werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
8. Die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren:
 - Nichtbefassung

- Annahme
 - Überweisung an den Vorstand
 - Ablehnung
9. Anträge, die nicht fristgerecht oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden – mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung – werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden und der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung legt zu Beginn einen Zeitpunkt fest, zu dem solche Anträge spätestens gestellt werden müssen.
 10. Initiativanträge werden - unabhängig ihrer erforderlichen Zahl von Unterschriften - nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten. Die Entscheidung einer Behandlung oder Nichtbehandlung trifft die Mitgliederversammlung.
 9. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen nur eine Person dafür und eine Person dagegen sprechen.
 10. Die / der Landesjugendwerksvorsitzende, die / der stellvertretende Landesjugendwerksvorsitzende und die Landesjugendwerksbeisitzer_innen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Gibt es in einem Wahlgang mehrere Kandidat_innen, so müssen von der Wählerin / vom Wähler mindestens für die Hälfte der wählenden Mandate Stimmen abgegeben werden. Stimmhäufungen sind nicht möglich. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält und die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen gegen die abgegebenen Nein-Stimmen erreicht.
 11. Die Wahl von mindestens zwei Landesjugendwerksrevisor_innen erfolgt per Akklamation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.